

Gemeindeordnung

der

Primarschulgemeinde Niederglatt

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeart

Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Niederglatt.

Sie führt Kindergarten und Primarschule.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die innere Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Primarschulgemeindeversammlung aus.

A. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 4 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen wird dem Wahlbüro der Politischen Gemeinde übertragen.

Art. 5 Urnenwahl

Die Mitglieder und der Präsident der Primarschulpflege werden durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 6 Erneuerungswahl

Die Erneuerungswahl der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahl

Für die Ersatzwahl der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 8 Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-.

B. Primarschulgemeindeversammlung

Art. 9 Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 10 Leitung und Protokoll

Die Primarschulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Primarschulpflege geleitet. Der Schulsekretär führt das Protokoll.

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Besoldungsverordnung;
2. weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung sowie der Grundsätze der Gebührenerhebung.

Art. 12 Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die Verwaltung der Primarschulgemeinde;
2. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben und die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden;
3. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie von übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
4. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 8;
5. die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Primarschulpflege fallen, von dieser aber aus besonderen Gründen der Primarschulgemeindeversammlung vorgelegt werden.

Art. 13 Finanzielle Befugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.-, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist;
4. die Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit für Bauten von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Primarschulgemeindeversammlung besondere Kredite bewilligt wurden;
5. die Abnahme der Jahresrechnung;
6. Grundeigentumsengeschäfte (Erwerb, Tausch, Verkauf, Abgabe im Baurecht) im Wert von mehr als Fr. 500'000.- im Einzelfall.

Art. 14 Amtliche Publikationsorgane

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Primarschulgemeinde.

III. DIE PRIMARSCHULPFLEGE

Art. 15 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Primarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 16 Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege

- a) wählt aus ihrer Mitte:
 - 1. den Vizepräsidenten;
 - 2. die Ressortvorstände;
 - 3. die Vorsitzenden von Kommissionen;

- b) wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
 - 1. Vertreter der Primarschulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen;
 - 2. die Mitglieder von beratenden Kommissionen;

- c) stellt an oder ernennt:
 - 1. die Lehrkräfte und Therapeuten;
 - 2. den Schulleiter;
 - 3. den Schulsekretär;
 - 4. die Hauswarte und weiteren Angestellten;
 - 5. den Schularzt.

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;
- 2. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Primarschulgemeindeversammlung fallen.

Art. 19 Verwaltungsbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen insbesondere zu:

- 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben;
- 2. die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu;
- 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
- 4. die Besorgung aller Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, soweit nicht die Beschlussfassung der Primarschulgemeindeversammlung zukommt oder der Urnenabstimmung unterliegt;
- 5. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen.

Art. 20 Finanzielle Befugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für:

1. den Vollzug bewilligter Ausgaben;
2. den Vollzug gebundener Ausgaben;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr;
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr;
5. Grundeigentumsgeschäfte (Erwerb, Tausch, Verkauf, Abgabe im Baurecht) im Wert bis Fr. 500'000.- im Einzelfall.

Art. 21 Geschäftsführung

Die Primarschulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde.

Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Die Primarschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

Die Primarschulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch ihre Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können. Die Primarschulpflege legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 24 Mitsprache von Schulleitung und Lehrpersonen

An den Sitzungen der Primarschulpflege nimmt ein Vertreter der Schulleitung sowie eine Vertretung von je einer Lehrperson der Kindergarten- und Primarstufe mit beratender Stimme teil.

Die Primarschulpflege kann weitere Lehrpersonen zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.

Art. 25 Präsidium

Der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

Er führt gemeinsam mit dem Schulsekretär oder einem Mitglied der Primarschulpflege die rechtsverbindliche Unterschrift für die Primarschulpflege und die Primarschulgemeinde.

Art. 26 Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen der Primarschulgemeinde kann der Politischen Gemeinde übertragen werden.

IV. DIE SCHULLEITUNG

Art. 27

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist.

In ihrem Zuständigkeitsbereich kann die Schulleitung der Schulpflege Antrag stellen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 29 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die in der Urnenabstimmung vom 24. September 1989 angenommene Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 26. November 2006 von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Niederglatt angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde

Der Präsident

Die Aktuarin

Adrian Frei

Claudia Hättenschwiler